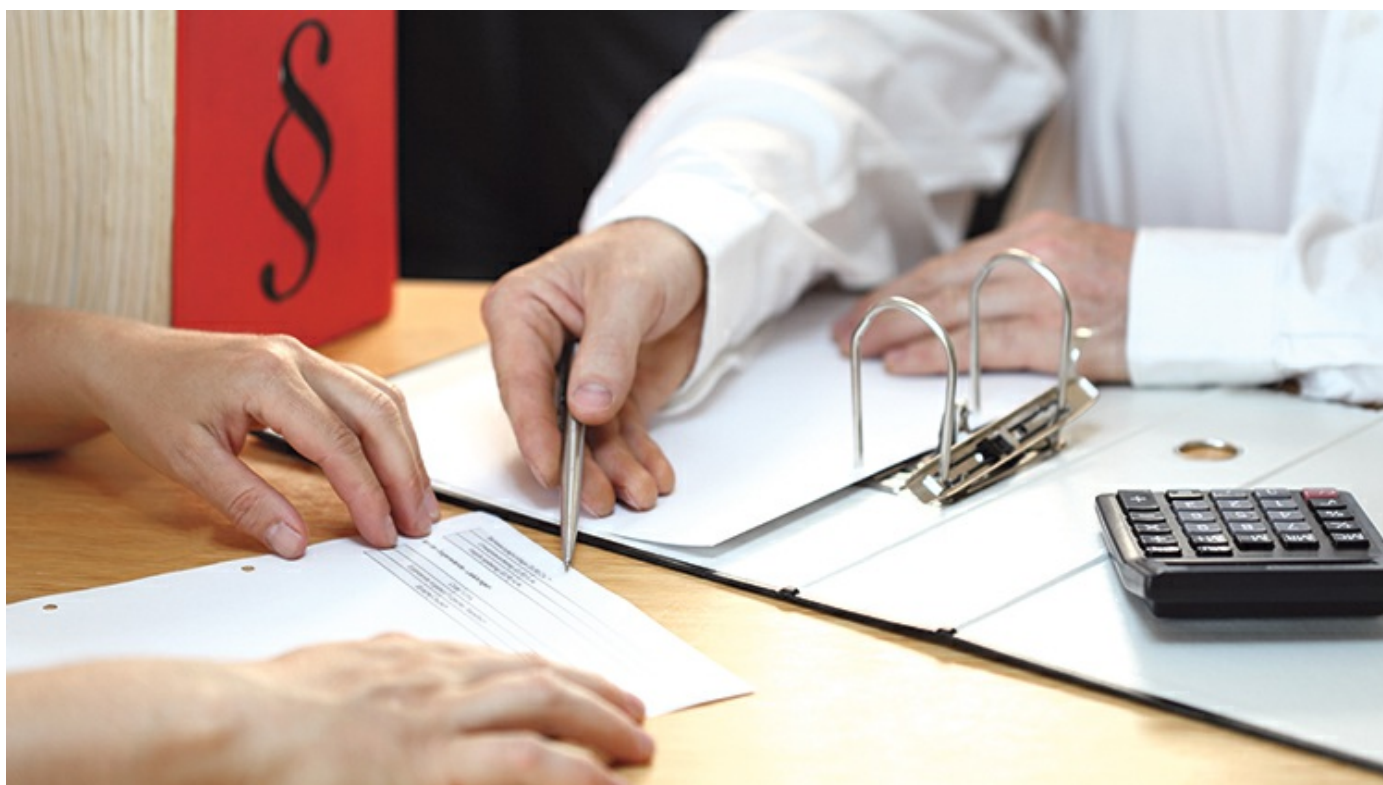




## Freibeträge klug nutzen

Seit 2010 gibt es für Unternehmer den Gewinnfreibetrag. Er besteht aus einem Grundfreibetrag, der auf die ersten 30.000 Euro des Unternehmensgewinns automatisch angewendet wird.

07.12.2022, 8:44



© RUPBILDER | STOCK.ADOBE.COM

Er beträgt seit heuer 15 Prozent und senkt die Steuerbemessungsgrundlage um maximal 4500 Euro. Für Gewinne, die über 30.000 Euro hinausgehen, kann der Gewinnfreibetrag genutzt werden, wenn hierfür bestimmte Investitionen umgesetzt werden. Dabei geht es entweder um die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer üblichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder um Wertpapiere, die zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet sind. Bei den Wirtschaftsgütern sind einige Anschaffungen ausgenommen, etwa Firmen- Pkw sowie gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter. Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag gibt es je nach Gewinnhöhe unterschiedliche Freibetragsätze und eine Deckelung.

## Jetzt kommt Investitionsfreibetrag

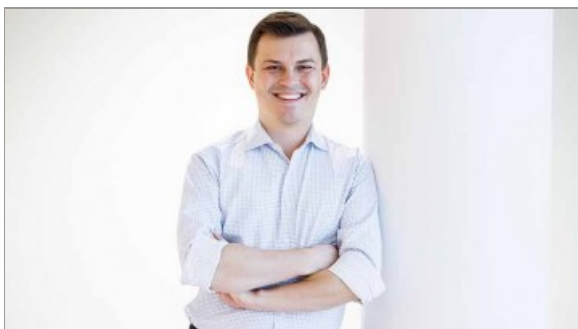
Neu ab 2023 ist der Investitionsfreibetrag, der zusätzlich zum Gewinnfreibetrag genutzt werden kann, um die Steuerbemessungsgrundlage zu senken. Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer üblichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren können zehn Prozent in den Freibetrag übernommen werden bzw. 15 Prozent, wenn sie in den Bereich Ökologisierung fallen. Den Investitionsfreibetrag kann man nur bei betrieblichen Einkunftsarten nutzen, nicht jedoch bei Pauschalierungen oder für Wirtschaftsgüter, die man für den Gewinnfreibetrag heranzieht. Die Absetzung für Abnutzung (AfA) berührt er nicht. Gewisse Anschaffungen werden nicht unterstützt, etwa Gebäude, Pkw mit Verbrennungsmotoren (E-Autos jedoch schon), Anlagen für die Förderung, den Transport oder die Speicherung fossiler Energieträger sowie gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter. Scheidet man Anlagen, die man für den Investitionsfreibetrag nutzt, vor der Behaltefrist von vier Jahren aus, so muss man den Freibetrag wieder gewinnerhöhend ansetzen.

## Das könnte Sie auch interessieren



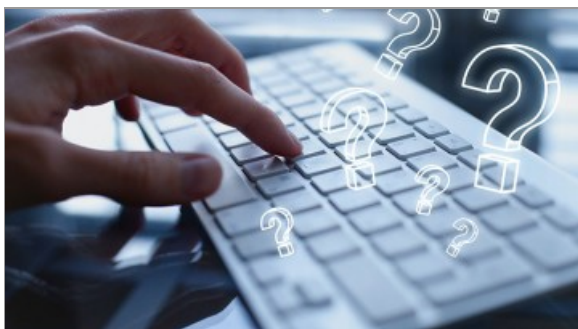
### Überblick über die neue Gewährleistung

Das österreichische Gewährleistungsrecht wurde 2022 umfassend neu geregelt. Damit wurden zwei EU-Richtlinien umgesetzt, mit denen der Verbraucherschutz gestärkt und die Gewährleistung auf die Bereitstellung digitaler Inhalte ausgeweitet werden sollen. [➔ mehr](#)



### Neujahr ist oft zusätzlicher Ansporn für Gründer:innen

Gerade zum Jahreswechsel überlegen viele Menschen, etwas Neues zu wagen – zum Beispiel den Schritt in die Selbstständigkeit. Eine gute Vorbereitung ist dabei der halbe Erfolg. [➔ mehr](#)



## Schutz für Hinweisgeber: Was Arbeitgeber beachten müssen

Arbeitgeber mit mehr als 50 Mitarbeitern müssen künftig ein internes Meldesystem für Hinweisgeber einrichten. [➤ mehr](#)